

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 10

Ausgabetag: 18. Juli 2019

45. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|------|---|-----------|
| 24.) | Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 17.07.2019 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 52 „Gewerbegebiet Hufenkamp, 1. und 2. Abschnitt“ | 63 |
|------|---|-----------|

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

24.) **Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 17.07.2019 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 52 „Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt“**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Altschermbeck den Bebauungsplan Nr. 52 „Gewerbegebiet Hufenkampweg, 1. und 2. Abschnitt“ aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss ist im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 13 am 28.12.2016 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Satzung über die vom Rat am 12.07.2017 beschlossene Veränderungssperre ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 6 am 28. 07. 2017 in Kraft getreten und tritt gemäß § 4 der Satzung nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Zur weiteren Sicherung der zukünftigen Planung für eine Teilfläche des Bebauungsplanes wird eine Satzung über die Verlängerung dieser Veränderungssperre erlassen (nachfolgend Veränderungssperre genannt).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von den die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Ablauf der ursprünglichen Veränderungssperre (27.07.2019) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Diese öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 – GV NRW S. 516, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 GV NRW S. 741), mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Die vorstehende Satzung mit Hinweisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schermbeck, 17.07.2019

Der Bürgermeister

Rexforth

